

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 52

Helmstedt, den 28.10.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

218.	Bekanntmachung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke; Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) Anlage: Gebietsabgrenzung	575
219.	Bekanntmachung des Bebauungsplans „Hasenberg“, Gemeinde Velpke; Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	577
220.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Mariental und die Entlastung des Gemeindedirektors	579
221.	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs Städtischer Betriebshof Schöningen und die Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs Städtischer Betriebshof Schöningen	580
222.	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Elmregia GmbH und die Entlastung der Geschäftsleitung der Elmregia GmbH für das Jahr 2019	581
223.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Bahrdorf	582
224.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Danndorf und die Entlastung des Bürgermeisters	583
225.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Groß Twülpstedt	584
226.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Velpke	585
227.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über den Widerruf der Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt	586

228.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung für die Stadt Helmstedt	588
229.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Ausschuss für Bau und Planung	590

218.

Bekanntmachung der

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke; Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Anlage: Gebietsabgrenzung

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 07.07.2020 beschlossene 51. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Helmstedt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 12.10.2020 mit dem Aktenzeichen 63/61 20/54104 - Änd. 51 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 7 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Ergänzend wird die in Kraft getretene Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung unter www.velpke.de (Leben in der Samtgemeinde/Bauen in der Samtgemeinde/ Bauleitpläne/wirksam bzw. rechtskräftig/Samtgemeinde Velpke) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

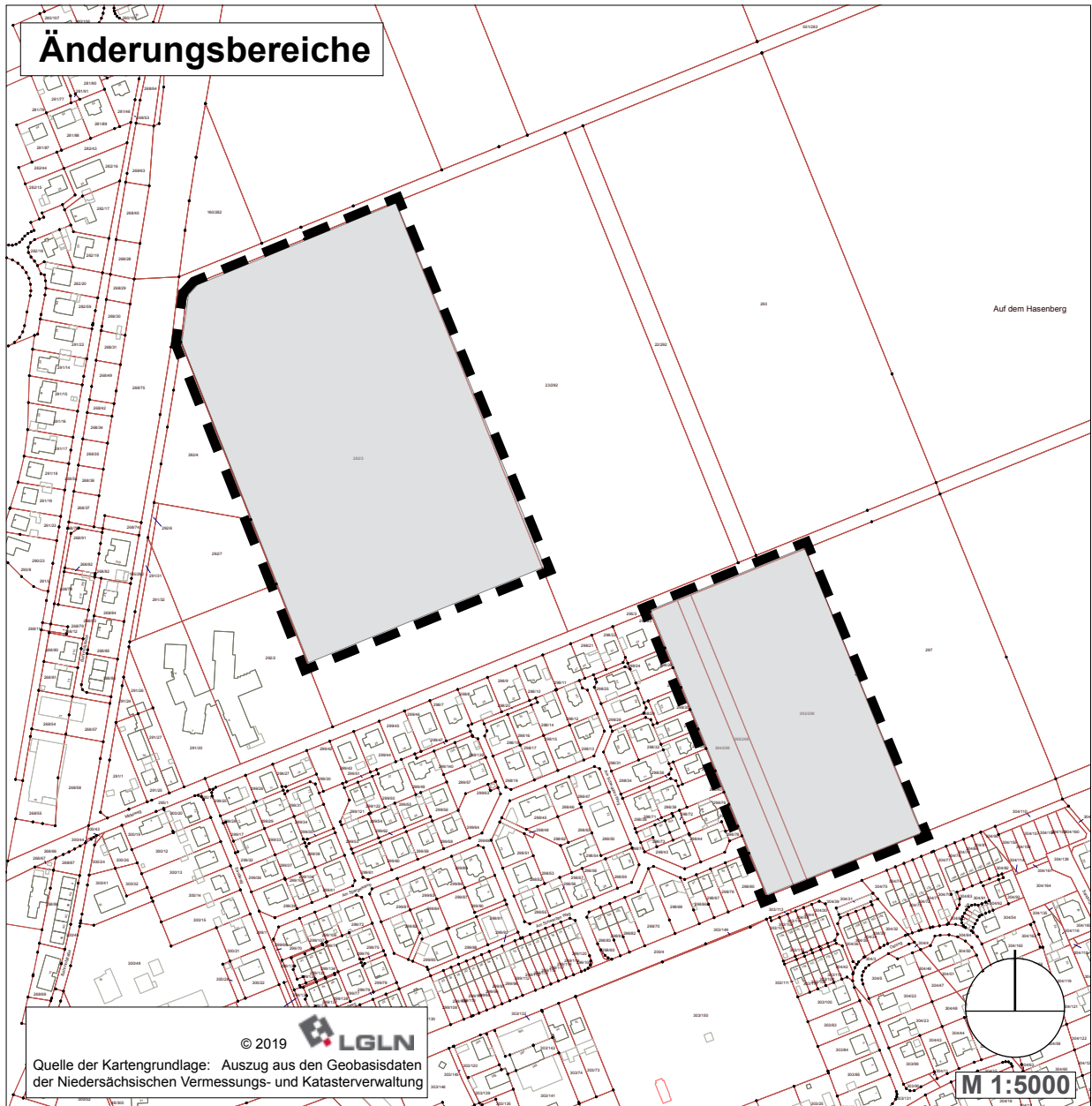
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 51. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Velpke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Velpke, den 26.10.2020

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Fricke

51. Änderung Flächennutzungsplan



Schütz ■ Planungsbüro ■ Braunschweig

219.

Bekanntmachung des

Bebauungsplans „Hasenberg“, Gemeinde Velpke;

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Velpke hat mit Beschluss vom 02.07.2020 den Bebauungsplan „Hasenberg“, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter >www.velpke.de< (Leben in der Samtgemeinde/Bauen in der Samtgemeinde/Bauleitpläne/wirksam bzw. rechtskräftig/Gemeinde Velpke) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velpke geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In- Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

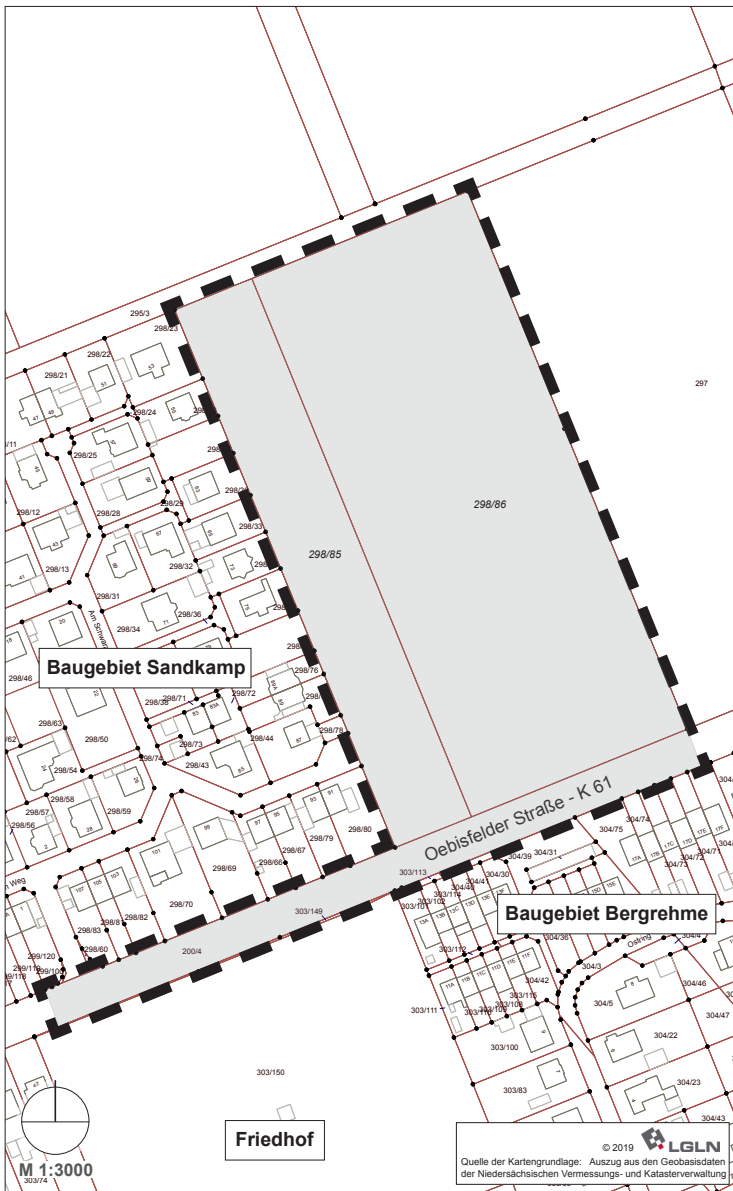
Velpke, den 26.10.2020

Der Gemeindedirektor

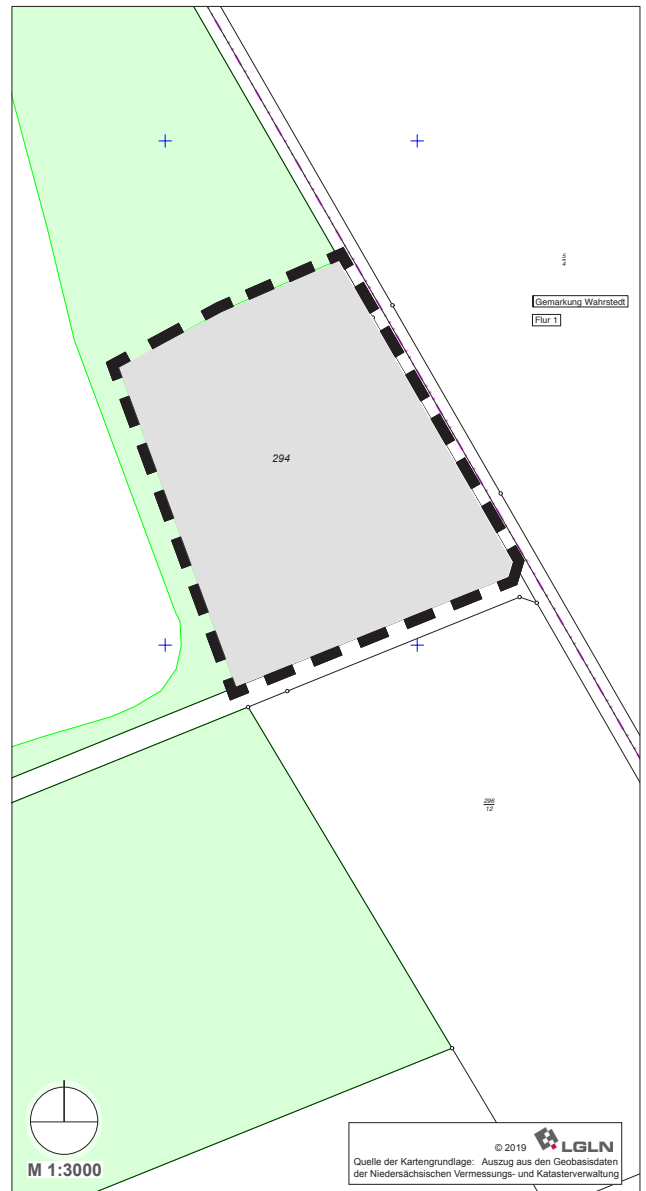
gez. Fricke

Bebauungsplan Hasenberg

Geltungsbereich A



Geltungsbereich B



Beschreibung

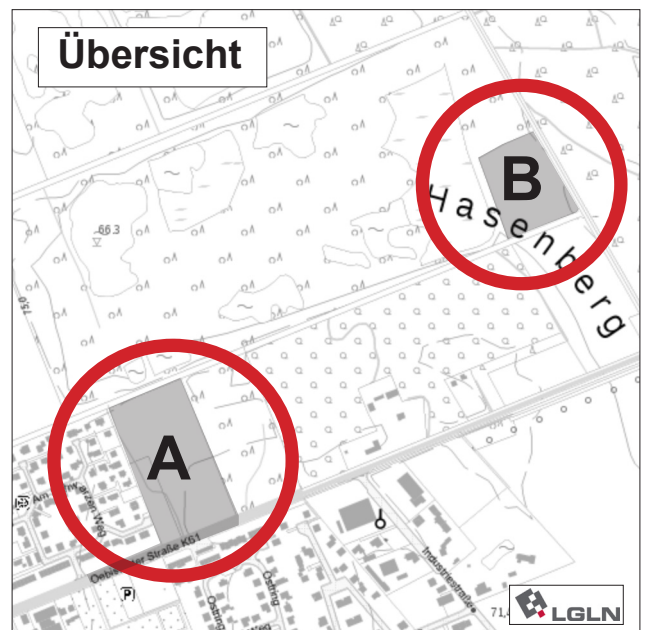
Der Geltungsbereich A liegt im Osten der Ortslage von Velpke, nördlich der Kreisstraße 61 Oebisfelder Straße.

Der Geltungsbereich A erfasst die Flurstücke 298/85, 298/86 und 200/4 tlw. (Straßenparzelle Oebisfelder Straße) in der Flur 9 der Gemarkung Velpke mit einer Gesamtfläche von ca. 3,3 ha.

Der Geltungsbereich B liegt im Osten der Gemarkung von Velpke, nördlich der Kreisstraße 61 Oebisfelder Straße.

Der Geltungsbereich B erfasst eine Teilfläche des Flurstücks 294 in der Flur 9 der Gemarkung Velpke mit einer Gesamtfläche von ca. 1,5 ha.

Übersicht



**220. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Mariental und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Mariental hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Gemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013.“
2. „Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2013 die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Mariental ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Mariental liegen vom 02.11.2020 bis 06.11.2020 und vom 09.11.2020 bis 10.11.2020 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-28 ebenfalls möglich.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mariental, den 21.10.2020

(L.S.)

gez. Janze

Gero Janze
Stellv. Gemeindedirektor
der Gemeinde Mariental

ABl.-Nr. 52 vom 28.10.2020

Schöningen, 26.10.2020

221.

BEKANNTMACHUNG

der

- Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs Städtischer Betriebshof Schöningen und die
- Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs Städtischer Betriebshof Schöningen für das Jahr 2019
- Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von 22 TEUR zur Stärkung des Eigenkapitals gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO im Vermögen des Eigenbetriebs Städtischer Betriebshof Schöningen

Die WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, erteilte für das Wirtschaftsjahr 2019 der Elmregia GmbH folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt haben.“

Gütersloh, d. 28.03.2020

WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Struckmeier
Wirtschaftsprüfer

gez. Lücke
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt erteilte am 02.07.2020 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden Vermerk:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Eigenbetriebes Städt. Betriebshof Schöningen der Stadt Schöningen, durch die WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung v. 27.04.2020 hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i. S. v. § 34 Abs. 1 EigBetrVO (Nds. GVBl. Nr. 9/2018, S. 161) zum Bestätigungsvermerk haben sich nicht ergeben.“

Helmstedt, den 02.07.2020

Referat (R) Rechnungsprüfung, Landkreis Helmstedt

gez. Beidokat
Verwaltungsfachwirtin

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Städt. Betriebshof Schöningen der Stadt Schöningen, liegt in der Zeit vom 09.11.2020 bis 20.11.2020 nach Terminvereinbarung im Neuen Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch unter 05352/512-196, per E-mail an stadt@schoeningen.de sowie schriftlich möglich.

gez. Schneider
(Schneider)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 28.10.2020

Schöningen, 26.10.2020

222.

BEKANNTMACHUNG

der

- Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Elmregia GmbH und die
- Entlastung der Geschäftsleitung der Elmregia GmbH für das Jahr 2019
- Vortrag des Jahresfehlbetrages in Höhe von 302.991,18 EUR auf neue Rechnung gemäß §10 Ziffer (2) des Gesellschaftervertrages vom 19.06.2009

Die WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, erteilte für das Wirtschaftsjahr 2019 der Elmregia GmbH folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt haben.“

Gütersloh, d. 27.04.2020

WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Struckmeier
Wirtschaftsprüfer

gez. Lüke
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt erteilte am 02.07.2020 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden Vermerk:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Elmregia GmbH, Schöningen, durch die WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung v. 28.04.2020 hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i. S. v. § 34 Abs. 1 EigBetrVO (Nds. GVBl. Nr. 9/2018, S. 161) zum Bestätigungsvermerk haben sich nicht ergeben.“

Helmstedt, den 02.07.2020

Referat (R) Rechnungsprüfung, Landkreis Helmstedt

gez. Beidokat
Verwaltungsfachwirtin

Der Jahresabschluss 2019 der Elmregia GmbH, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 09.11.2020 bis 20.11.2020 nach Terminvereinbarung im Neuen Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch unter 05352/512-196, per E-mail an stadt@schoeningen.de sowie schriftlich möglich.

gez. Schneider

(Schneider)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 28.10.2020

223.

Bekanntmachung des

Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Bahrndorf

I.

Der Rat der Gemeinde Bahrndorf hat in seiner Sitzung am 15.10.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Bahrndorf für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2013 wird in die Bilanzposition „Fehlbeträge aus Vorjahren“ eingestellt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Bahrndorf erteilt dem Gemeindedirektor gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2013 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Bahrndorf, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung liegen in der Zeit vom 02.11.2020 bis 06.11.2020 und vom 09.11.2020 bis 12.11.2020 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 04 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 26.10.2020

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

(L.S.)

(Fricke)

ABl.-Nr. 52 vom 28.10.2020

224.

Bekanntmachung des

Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Danndorf und die Entlastung des Bürgermeisters

I.

Der Rat der Gemeinde Danndorf hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2013 i. H. v. 62.115,08 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Danndorf erteilt dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2013 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Danndorf, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung sowie die Stellungnahme der Gemeindedirektorin zum Schlussbericht liegen in der Zeit vom 02.11.2020 bis 06.11.2020 und vom 09.11.2020 bis 12.11.2020 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 04 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 26.10.2020

Die Gemeindedirektorin

gez. Wilke

(L.S.)

(Wilke)

225.

Bekanntmachung des

Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Groß Twülpstedt

I.

Der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Der Jahresüberschuss 2013 (116.824,77 €) wird mit der Bilanzposition Fehlbeträge aus Vorjahren verrechnet.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Twülpstedt erteilt dem Gemeindedirektor gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2013 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Groß Twülpstedt, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung liegen in der Zeit vom 02.11.2020 bis 06.11.2020 und vom 09.11.2020 bis 12.11.2020 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 04 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 26.10.2020

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

(L.S.)

(Fricke)

226.

Bekanntmachung des

Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Velpke

I.

Der Rat der Gemeinde Velpke hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Der Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 616.282,77 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Velpke erteilt dem Gemeindedirektor gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2013 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Velpke, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung liegen in der Zeit vom 02.11.2020 bis 06.11.2020 und vom 09.11.2020 bis 12.11.2020 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 04 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 26.10.2020

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

(L.S.)

(Fricke)

ABl.-Nr. 52 vom 28.10.2020

Helmstedt, den 27.10.2020

227.

**Bekanntmachung der
Allgemeinverfügung über den Widerruf der Allgemeinverfügung über die
ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V. mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der z. Zt. gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Die anlässlich der Veranstaltung

- „Gänsemarkt“ am Sonntag, den 01.11.2020

durch Allgemeinverfügung der Stadt Helmstedt vom 15.01.2020 verfügte Zulassung der Öffnung der Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Helmstedt wird für diese Veranstaltung widerrufen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung wird angeordnet.

Begründung:

Aufgrund der derzeitigen Problematik mit dem Corona- Virus SARS- CoV-2 kann die o.g. Veranstaltung durch die Werbe- und Arbeitsgemeinschaft „helmstedt aktuell/ Stadtmarketing e.V.“ nicht an dem zunächst angedachten Termin durchgeführt werden und musste dann in der Durchführung an dem neuen Veranstaltungstag 08.11.2020 derart verändert werden, dass die Veranstaltung „Gänsemarkt“ am neuen Termin den Anforderungen des § 5 NLöffVZG als prägende Veranstaltung für eine zu genehmigende Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt nicht mehr gerecht wird. Die Genehmigung für die Sonntagsöffnung der Geschäfte im Gebiet der Stadt Helmstedt am 01.11.2020 ist daher zu widerrufen.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Widerrufs der Allgemeinverfügung, die Veranstaltung steht unmittelbar bevor, kann eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz unterbleiben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da aufgrund der aktuellen gesundheitlichen Erkenntnislage die Veranstaltung am neuen Termin durch ausreichende gesundheitliche Schutzmaßnahmen kurzfristig derart verändert werden musste, dass sie den rechtlichen Anforderungen als Genehmigungsgrund für die Ausnahme nach dem NLöffVZG nicht mehr erfüllen kann. Unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zur beabsichtigten Sonntagsöffnung im Falle einer Klage wäre nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen.

In Kraft treten

Diese Allgemeinverfügung tritt nach § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

LS

Wittich Schobert

ABl.-Nr. 52 vom 28.10.2020

228.

Bekanntmachung der

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung für die Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 21.12.2017 wird im § 7 Abs. 3 wie folgt geändert:

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 5 (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel II

Diese 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Helmstedt, den 23.10.2020

(L.S.)

gez. Wittich Schobert

(Bürgermeister)

ABl.-Nr. 52 vom 28.10.2020

**229. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Bau und Planung**

Am Dienstag, dem 10.11.2020, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Kreishaus 13, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 13. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung vom 01.09.2020
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
9. 25. Energiebericht 2020
hier: Darstellung der Energie- und Wasserverbräuche des Jahres 2019 in den kreiseigenen Gebäuden
10. Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge des Landkreises Helmstedt
Mitteilung über beabsichtigte Vergaben
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 26.10.2020

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 52 vom 28.10.2020

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck